

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. Februar 1990

Dübendorf. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 828/1987 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Dübendorf. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 100 vom 16. März 1987 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet der Stadt Dübendorf fest. Mit Beschluss vom 2. Oktober 1989 stimmte der Gemeinderat der Stadt Dübendorf unter anderem Zonenplanänderungen in den Gebieten Rüti und Auen zu. Diese Zonenplanergänzungen betreffen Areale, welche bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt waren, so dass diese entsprechend aufgehoben werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Stadt Dübendorf für die Gebiete Rüti und Auen laut Plan Mst. 1:5000 vom 7.2.1990 teilweise aufgehoben.
- II. Der Plan steht beim Bauamt der Stadt Dübendorf (Stadthaus I) und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 7. Februar 1990
6309/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 20. Februar 1990